



# RECHTSSCHUTZORDNUNG

## der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG)

### Landesverband Bayern e. V.

#### I. Umfang, Formen und Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz

##### § 1 Anschluss an die Rechtsschutzordnung des Bayerischen Beamtenbundes

(1) Die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (**DPoIG**), Landesverband Bayern e.V., im folgenden **DPoIG**, ist gemäß § 10 der Satzung des Bayer. Beamtenbundes (BBB) der Rechtsschutzordnung des BBB angeschlossen sowie dem DBB-Dienstleistungszentrum.

(2) Für die Gewährung von Rechtsschutz sind die Rechtsschutzordnung des BBB und die Rahmenrechtsschutzordnung des DBB-Dienstleistungszentrums in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Aus verbandspolitischen Überlegungen kann die **DPoIG**-Bayern darüber hinaus eigenen Rechtsschutz erteilen.

(3) Soweit Rechtsschutz gewährt wird, gelten folgende Bestimmungen.

##### § 2 Umfang der Rechtsschutzgewährung

(1) Die **DPoIG** gewährt ihren Mitgliedern unter den Voraussetzungen des § 4 Rechtsschutz in Angelegenheiten, die sich ergeben

- aus dem Beamten-, Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis,
- aus der gewerkschaftlichen Arbeit für die **DPoIG**,
- aus der Tätigkeit in einem Personalrat, sofern das Mitglied auf Vorschlag der **DPoIG** oder seiner Untergliederung als Personalrat gewählt worden ist,
- aus Unfällen auf dem Weg von oder zur Arbeitsstätte (Wegeunfälle),
- aus der Tätigkeit in einem Organ der **DPoIG**-Marketing,
- aus einer Tätigkeit in einem Organ der **DPoIG**-Stiftung.

(2) Bei Disziplinarverfahren wird Rechtsschutz gewährt.

(3) Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.

##### § 3 Formen der Rechtsschutzgewährung

- Der Rechtsschutz kann bestehen
  - in der Erteilung oder Vermittlung unentgeltlicher Rechtsberatung.
  - in der vollen oder teilweisen Übernahme von Anwaltskosten nach den gesetzlichen Gebührensätzen,
  - in der vollen oder teilweisen Übernahme von Verfahrenskosten,

d) in der Gewährung von Zuschüssen zu sonstigen Kosten, die bei der Rechtsverfolgung dem Mitglied entstehen.

(2) Unzulässig ist der Ersatz

- von Geldstrafen,
- von Kosten und Auslagen, die bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen mit dem Strafvollzug verbunden sind oder
- von Leistungen, zu denen das Mitglied verurteilt wurde.

##### § 4 Voraussetzungen der Rechtsschutzgewährung

Rechtsschutz wird gewährt

- wenn der Antragsteller die festgesetzten Monatsbeiträge pünktlich und in voller Höhe bezahlt hat und der dem Rechtsschutzantrag zugrunde liegende Sachverhalt nicht vor dem Zeitpunkt des Eintritts in die **DPoIG** liegt,
- eine Notwendigkeit zur Rechtsschutzgewährung besteht, die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und gewerkschaftspolitischen Interessen nicht entgegenläuft.

##### § 5 Versagungsgründe

(1) Rechtsschutz ist zu versagen, wenn dem Antragsteller vorsätzliche oder grobfahrlässige Verfehlungen zur Last liegen, die geeignet sind, die Berufsehre gröblich zu verletzen.

(2) Rechtsschutz kann versagt werden für Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander.

(3) Rechtsschutz kann im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung nach § 14 nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller seinen Austritt aus der **DPoIG** erklärt hat.

#### II. Verfahrensbestimmungen

##### § 6 Antragstellung

(1) Die Gewährung von Rechtsschutz in den in § 3 Absatz 1 angegebenen Formen erfolgt nur auf Antrag der berechtigten Mitglieder oder Hinterbliebenen.

(2) Anträge sind schriftlich unter Angabe der Mitgliedsnummer, des Eintrittsdatums in die **DPoIG**, der Privatanschrift sowie unter ausführlicher und wahrheitsgetreuer Darstellung des Sachverhalts und Vorlage aller wesentlichen Unterlagen, die für das Verfahren von Bedeutung sein können, an den Landesvorstand zu richten.

## § 7 Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln

(1) Bei der Stellung von Rechtsschutzanträgen hat der Antragsteller auf etwa laufende Fristen besonders hinzuweisen.

(2) Für die rechtzeitige Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln ist der Antragsteller selbst verantwortlich, insbesondere wenn die Einlegung aus Gründen der Fristwahrung vor Zugang der Rechtsschutzbewilligung erfolgen muss.

## § 8 Rechtsschutzbeauftragter

Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesvorstand. Er setzt hierfür Rechtsschutzbeauftragte ein.

## § 9 Rechtsschutzbewilligung, Anwaltswahl

(1) Sofern der Rechtsschutzantrag auf die Übernahme von Anwalts- und Verfahrenskosten oder die Gewährung von Zuschüssen gerichtet ist, wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, in welchem Umfang Rechtsschutz bewilligt wird.

(2) Die Mitteilung über Rechtsschutzbewilligung durch den BBB oder das DBB-Dienstleistungszentrum erfolgt gesondert.

(3) Grundsätzlich stehen die Fachanwälte des Dienstleistungszentrums des DBB für alle Rechtsschutzangelegenheiten zur Verfügung. Auf Antrag kann ein Anwalt des Vertrauens des Antragstellers beauftragt werden. Der Antragsteller ist in der Wahl eines Prozessbevollmächtigten frei, wenn ihm keine bestimmten Auflagen gemacht werden.

(4) Jede Bewilligung bezieht sich nur auf eine Instanz. Soll sich der Rechtsschutz auf eine weitere Instanz erstrecken, so ist erneuter Antrag erforderlich, es sei denn, dass die Gegenseite Berufung (Rechtsmittel) einlegt.

## § 10 Verpflichtungen der Mitglieder

Mitglieder, denen Rechtsschutz bewilligt worden ist, sind verpflichtet,

- a) die Rechtsschutzordnung, etwa gemachte Auflagen und Einschränkungen zu beachten,
- b) die **DPoIG** über Verfahrensstand und Verfahrensausgang unter Vorlage ergangener Entscheidungen unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten.

## § 11 Rechtsmittel gegen Versagung und Einschränkung

(1) Gegen Entscheidungen des Rechtsschutzbeauftragten kann innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung ein Beschluss des Landesvorstandes beantragt werden.

(2) Gegen Entscheidungen des Landesvorstandes nach § 8, durch die Gewährung von Rechtsschutz versagt oder eingeschränkt wird, steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen, die mit dem Tage der ablehnenden Entscheidung beginnt, Beschwerde zum Hauptvorstand zu.

(3) Der Hauptvorstand entscheidet endgültig.

(4) Sofern der Hauptvorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde nicht zusammentritt, kann der Vorstand über die Beschwerde des Antragstellers entscheiden. Er hat den Hauptvorstand bei seinem nächsten Zusammentreffen zu unterrichten.

## § 12 Entziehung bewilligten Rechtsschutzes

(1) Werden nach Rechtsschutzbewilligung Tatsachen bekannt, die die Versagung oder die eingeschränkte Gewährung von Rechtsschutz gerechtfertigt hätten, oder verstößt das Mitglied in grober Weise gegen die Rechtsschutzordnung, gemachte Auflagen oder Einschränkungen, so kann der Rechtsschutz ganz oder teilweise entzogen werden. Der Rechtsschutz kann auch entzogen werden, wenn das Mitglied die zur Verfahrensführung erforderliche Mitarbeit unterlässt.

(2) Bei ganzer oder teilweiser Entziehung ist der Antragsteller verpflichtet, geleistete Zahlungen in der vom Landesvorstand festgelegten Höhe zurückzuerstatten.

(3) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann der Rechtsschutz für die Zukunft entzogen werden.

## III. Rückzahlungsverpflichtung

### § 13 Rückzahlung bei Obsiegen

Werden dem Mitglied im Falle des Obsiegens Kosten zurückerstattet, die im Rahmen der Rechtsschutzgewährung von der **DPoIG** getragen worden sind, so sind diese Beiträge unverzüglich an die **DPoIG** abzuführen. Etwaige Kostenerstattungsansprüche sind in gleicher Höhe der **DPoIG** abzutreten.

### § 14 Rückzahlung bei Austritt aus der **DPoIG**

(1) Mitglieder, die Rechtsschutzleistungen der **DPoIG** in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, alle von der **DPoIG** getragenen Kosten zurückzuerstatten, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der letzten Leistung freiwillig aus der **DPoIG** ausscheiden.

(2) Ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung eines Mitglieds, dem Rechtsschutz gewährt worden ist, bei der **DPoIG** kann die Zahlung von Rechtsschutzkosten im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung nach Satz 1 verweigert werden.

## IV. Sonstige Bestimmungen

### § 15 Datenschutz

Mit der Stellung des Rechtsschutzantrages an die **DPoIG** willigt das Mitglied in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ein. Erfolgt die Abwicklung der Rechtsschutzangelegenheit über das DBB Dienstleistungszentrum, ist das Mitglied mit der Weitergabe seiner Daten und des im Rahmen der Rechtsschutzgewährung anfallenden Schriftverkehrs an das DBB Dienstleistungszentrum sowie mit der dortigen Speicherung und Verarbeitung im Rahmen der Bearbeitung seines Rechtsschutzfalles einverstanden.

### § 16 Haftungsausschluss

Eine Haftung der **DPoIG**, seiner Organe, Mitarbeiter oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung tritt am 07.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird jede ihr vorausgegangene Rechtsschutzordnung außer Kraft gesetzt. Ansprüche aus bereits erteilten Zusagen bleiben unberührt.